

Brandschutznachweise

Notwendige Bauvorlagen

Was ist ein Brandschutznachweis ?

Ein Brandschutznachweis zählt zu den bautechnischen Nachweisen im Baugenehmigungsverfahren. Er dient der Dokumentation, wie bauliche, anlagentechnische und organisatorische Maßnahmen des Brandschutzes in der baulichen Anlage sichergestellt werden und ist Grundlage für die Bauausführung. Darüber hinaus ist er Grundlage für die Prüfung des Brandschutzes im Genehmigungsverfahren, bei behördlichen Kontrollen sowie bei der Prüfung von sicherheitstechnischen Einrichtungen. Der Brandschutznachweis gilt auch dann als Bauvorlage, wenn er der Bauaufsichtsbehörde nicht vorzulegen ist.

Wer kann einen Brandschutznachweis erstellen ?

Der Brandschutznachweis wird grundsätzlich durch den für das Bauvorhaben bauvorlagenberechtigten Entwurfsverfasser erstellt. Dieser ist hierzu berechtigt und auch verantwortlich. Er oder der Bauherr können sich auch eines geeigneten Fachplaners bedienen, der für seinen Teil verantwortlich ist, sofern er ebenfalls für das Bauvorhaben als Entwurfsverfasser zugelassen ist oder ein Prüfsachverständiger für Brandschutz gem. PrüfVBau ist. Die Verantwortung für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachplanungen bleibt beim Entwurfsverfasser. Auch die Nachweise zum Brandschutz sind vom Entwurfsverfasser zu unterschreiben.

Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 (ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen) ist der Brandschutznachweis zu erstellen von:

- Einem für das Bauvorhaben geeigneten Bauvorlagenberechtigten mit Eintragung in der Liste der Bayerischen Architektenkammer für die Nachweisberechtigung für die Erstellung von Brandschutznachweisen der Gebäudeklasse 4 oder
- Einem Prüfsachverständigen für Brandschutz.

Personen mit vergleichbaren Eintragungen in Listen anderer Länder werden auch in Bayern anerkannt.

Welche Anforderungen werden an einen Brandschutznachweis gestellt ?

Die Anforderungen an einen Brandschutznachweis und die erforderlichen Inhalte ergeben sich aus § 11 BauVorIV (Bauvorlagenverordnung). Bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen sind zusätzliche Angaben nach § 11 (2) BauVorIV erforderlich.

Die Dokumentation des Brandschutzes ist an keine bestimmte Form gebunden. In der Regel können die erforderlichen Angaben in den Eingabeplänen (Bauzeichnungen und Lageplan) eingetragen werden. Weitere Angaben können in der Baubeschreibung (Formular „Anlage 2“ zum Bauantrag und ggf. mit weiteren Dokumenten angegeben werden. Es sind stets nur die erforderlichen Maßnahmen anzugeben und nicht, was nicht erforderlich ist. Abweichungen sind gesondert aufzulisten zu begründen und ggf. mit Kompensationsmaßnahmen zu benennen.

Der Brandschutznachweis muss das gesamte Bauvorhaben berücksichtigen. Bei wesentlicher Änderung bestehender baulicher Anlagen sind auch die Teile zu berücksichtigen, die mit der Änderung in konstruktivem Zusammenhang stehen.

Der Brandschutznachweis kann auch gesondert in Form eines Brandschutzkonzeptes dargestellt werden. Hier ist jedoch zwingend darauf zu achten, dass die Angaben mit den Plänen und Beschreibungen in den übrigen Bauvorlagen identisch sind.

Wann ist ein Brandschutznachweis zu erstellen ?

Angaben zum Vorbeugenden Brandschutz sind für alle Bauvorhaben zu erstellen. Der Umfang der Angaben richtet sich jedoch nach Größe und Schwierigkeit des Bauvorhabens (z. B. offene Kleingarage oder Betreuungseinrichtung in einem Hochhaus mit Tiefgarage).

Für bestehende Objekte, die dem genehmigten Zustand entsprechen ist die nachträgliche Erstellung eines Brandschutznachweises nicht erforderlich. Er kann dann erforderlich werden, wenn die Bauaufsicht Anforderungen aufgrund von erheblichen Gefahren für erforderlich hält.

Wann ist ein Brandschutznachweis vorzulegen ?

Bei folgenden Bauvorhaben muss ein Brandschutznachweis im Genehmigungsverfahren nicht zwingend vorgelegt werden:

- Bauvorhaben der Gebäudeklasse 1 – 4
Ausnahmen: - Sonderbauten
- Mittel- und Großgaragen
- Antrag enthält genehmigungspflichtige Abweichungen von Brandschutzanforderungen
- Vorhaben, bei denen der Brandschutz durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz geprüft werden soll.

D. h. jedoch nicht, dass bei den vorgenannten Vorhaben auf einen Brandschutznachweis verzichtet werden kann. Die Bauaufsicht ist jederzeit berechtigt, in Form von Stichproben oder bei begründeten Einzelfällen, die bautechnischen Nachweise zum Brandschutz anzufordern.

Bei allen anderen Bauvorhaben (Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen, Gebäude der Klasse 5 und Abweichungen, bei denen keine Bescheinigung durch einen Prüfsachverständigen gewählt wird) müssen die Angaben zum Brandschutz mit dem Bauantrag vorgelegt werden. Bitte beachten Sie, dass eine Nichtvorlage zu einer Rückgabe des Antrages in der Antragsannahme führt.



Wer prüft den Brandschutznachweis ?

Bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen und Gebäuden der Klasse 5, sowie bei genehmigungspflichtigen Abweichungen muss der Brandschutz im Baugenehmigungsverfahren geprüft werden. Der Bauherr hat hier die Wahl, ob die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde oder durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz erfolgen soll. Auf Seite 1 des Bauantragsformulars ist hier durch Ankreuzen eine klare Aussage zu treffen. Ein späterer Wechsel des Prüfverfahrens ist dann nicht mehr möglich.

Für die Prüfung des Brandschutzes durch die Stadt Würzburg fallen Gebühren anteilig in Höhe von 1,5 o/oo an. Die Prüfung durch das Amt für Zivil- und Brandschutz ist i. d. R. innerhalb eines Monats abgeschlossen. Das Ergebnis wird Teil des Baubescheides. Das Honorar für einen Prüfsachverständigen für Brandschutz richtet sich nach der Prüfsachverständigenverordnung. Der Prüfsachverständige muss vor der Erstellung seiner Bescheinigung die Feuerwehr anhören. Die Prüfbescheinigung muss spätestens mit der Baubeginnanzeige bei der Bauaufsicht vorgelegt werden.

Bei Gebäuden der Klasse 4 (ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen) ist vom Nachweisberechtigten mit der Nutzungsaufnahme zu bestätigen, dass die Bauausführung gem. dem Brandschutznachweis erfolgt ist.

Aktennotizen

Über Besprechungen mit Dienststellen der Stadt Würzburg insbesondere der Abteilung „Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz“ des Amtes für Zivil- und Brandschutz können vom Antragsteller oder seinen Beauftragten Aktennotizen angefertigt werden. Vom Amt für Zivil- und Brandschutz werden diese Aktennotizen i. d. R. nach Durchsicht und evt. Ergänzung / Korrektur gegengezeichnet. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Aktennotizen nur zur Dokumentation der Besprechung dienen. Sie sind keine Bauvorlagen und keine Zustimmung zu genehmigungspflichtigen Abweichungen von Rechtsvorschriften.

Dieses Info-Blatt wurde mit der Fachabteilung Bauaufsicht der Stadt Würzburg abgestimmt.

